

UMWELTFÖRDERUNGEN der Stadtgemeinde

GÜLTIG BIS 31.12.2023

Förderungen für:

- **Fernwärmeanschlüsse mit Wärmelieferung auf Biomassebasis**
- **Heizanlagen mit fester Biomasse**
- **Brauchwassernutzung im Haushalt**
- **Solaranlagen, Photovoltaikanlagen**

Die nachstehenden Richtlinien für die Umweltförderungen der Stadtgemeinde Wolkersdorf wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2001 erlassen und treten mit 1.1.2002 in Kraft.

Ein Rechtsanspruch seitens der Förderungswerber auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Voranschlag festgelegt.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung:

1. Förderungswerber können Einzelpersonen, Familien und Gewerbebetriebe sein, die den Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel haben oder diesen in der Stadtgemeinde Wolkersdorf begründen wollen.
2. Die Liegenschaft, auf der sich die Anlage befindet, muß vom Förderungswerber nach Fertigstellung des Vorhabens ganzjährig bewohnt oder genützt werden.
3. Der Stadtgemeinde Wolkersdorf steht das Recht zu, die eingebaute Anlage an Ort und Stelle zu begutachten
4. Die Stadtgemeinde Wolkersdorf behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden.
5. Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Vorhaben ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ausführung der Baubehörde anzuzeigen.

6. Ein Rechtsanspruch seitens der Förderungswerber auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Voranschlag festgelegt.
7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach kompletter Fertigstellung der Anlage. Der Förderungswerber hat dies der Stadtgemeinde Wolkersdorf in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Förderung ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Förderbetrag wird auf ein anzugebendes Konto überwiesen.
8. Anlagen die vor dem Inkrafttreten der neuen Umweltförderrichtlinien der Stadtgemeinde Wolkersdorf verwirklicht wurden, haben keinen Anspruch auf Förderung.

Erforderliche Unterlagen:

1. Bauanzeige mit zumindest einer Skizze, Lageplan und Beschreibung bzw. bei bewilligungspflichtigen Neu-, Zu- oder Umbauten Ausweisung im Einreichplan.
2. Ein vollständig ausgefülltes Förderungsansuchen.

Förderungen für Solar- und Photovoltaikanlagen

1. Gegenstand der Förderungen:

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohn- und Firmengebäuden in der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel dienen.

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Photovoltaikanlagen, von Wohn- und Firmengebäuden in der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

2. Art und Höhe des Zuschusses

Solaranlagen:

- Warmwasserbereitung mit Kollektorflächen bis 4 m²: EUR 400,--
- Warmwasserbereitung mit Kollektorflächen bis 15 m²: EUR 600,--
- Warmwasserbereitung, inklusive teilsolarer Raumheizung mit Kollektorflächen mit mehr als 15 m²: EUR 800,--

Photovoltaikanlagen:

- ab 1,5 Kilowatt: EUR 400,--
- ab 3 Kilowatt: EUR 600,--
- ab 5 Kilowatt: EUR 800,--

3. Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist ortsbildgerecht auszuführen und der Baubehörde anzuzeigen.

Biomasseanlagen, Fernwärmeanschlüsse mit Wärmelieferung auf Biomassebasis

1. Gegenstand der Förderungen

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung einer Hackschnitzelanlage mit automatischer Brennstoffzufuhr, einer Pelletsanlage mit automatischer Brennstoffzufuhr, einer Stückholzkessel mit Pufferspeicher sowie Fernwärmeanschlüsse mit einer Wärmelieferung auf Biomassebasis, die der Raumtemperierung von Wohn- bzw. Firmengebäuden und Wohnungen in der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel dienen.

2. Art und Höhe des Zuschusses

Hackschnitzelanlage mit automatischer Brennstoffzufuhr, Pelletsanlage mit automatischer Brennstoffzufuhr, Stückholzkessel mit Pufferspeicher:

- Neubauten: EUR 400,--
- Altbauten: EUR 600,--

Fernwärmeanschlüsse mit einer Wärmelieferung auf Biomassebasis für Einfamilienhäuser und Reihenhäuser:

- Neubauten EUR 150,--
- Altbauten EUR 250,--

Fernwärmeanschlüsse mit einer Wärmelieferung auf Biomassebasis für Wohnungen:

- Neubauten EUR 100,--
- Altbauten EUR 200,--

3. Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau der Anlagen bzw. Anschlüsse ist der Baubehörde anzuzeigen.

Brauchwassernutzung im Haushalt

1. Gegenstand der Förderungen

Gefördert wird die erstmalige Errichtung von Zisternen. Die Verschwendung von kostbarem Trinkwasser für Brauchwasserzwecke im Haushalt (WC-Spülung, Betrieb der Waschmaschine etc.) soll durch die Errichtung von Zisternen und Verwendung des darin gesammelten Niederschlagswasser vermieden werden.

2. Art und Höhe des Zuschusses

Zisternen:

- Zisternen ab 5 m³ Fassungsraum: EUR 200,--
- Zisternen ab 8 m³ Fassungsraum: EUR 300,--

3. Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau der Zisternen ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Nutzwasserleitung darf nicht mit der öffentlichen Wasserleitung in Verbindung stehen. Die Nutzwasserleitung und deren Wasserentnahmestellen sind zu kennzeichnen.

Nähere Informationen erteilen Ihnen gerne die Mitarbeiter im Rathaus (Bürgerservice und Bauabteilung), Hauptstraße 28, 2120 Wolkersdorf, Tel. Nr.: 02245/2401-0